

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Christian Lindner MdB
Bundesminister der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
TL/Me/DE – S 11/21	+49 30 27876-540	+49 30 27876-799	mein@dstv.de	10.12.2021

Auswirkungen der andauernden Corona-Pandemie: kleine und mittlere Kanzleien, Wirtschaft und Arbeitnehmer erneut stärken

Sehr geehrter Herr Bundesminister Lindner,

die derzeitige Zuspitzung der Corona-Lage erfordert erneut schnelles politisches Handeln. Entgegen der allseits erhofften Verbesserung der Situation steuern wir im Eiltempo auf eine weitere wirtschaftliche Belastungsprobe zu. Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) ist es wichtig, nun zügig zu handeln, um die Wirtschaft weiter zu stabilisieren und damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen beizutragen. Wir erlauben uns insofern folgende Vorschläge und würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

A. Vorwort

Die andauernd hohe pandemiebedingte Belastungssituation führt bei Steuerpflichtigen bzw. ihren steuerlichen Beratern sowie seitens der Finanzverwaltung seit rund zwei Jahren zu einer Ausnahmesituation. Ziel sollten Entlastungen sein. Entlastungen, die kleine und mittlere Kanzleien und die Wirtschaft stützen. Entlastungen, die Bürgern zugutekommt. Entlastungen, die für alle kurzfristig eine positive Signalwirkung entfalten.

B. Vorschläge zur Entlastung des Berufsstands, der Wirtschaft und der Arbeitnehmer

1. Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020

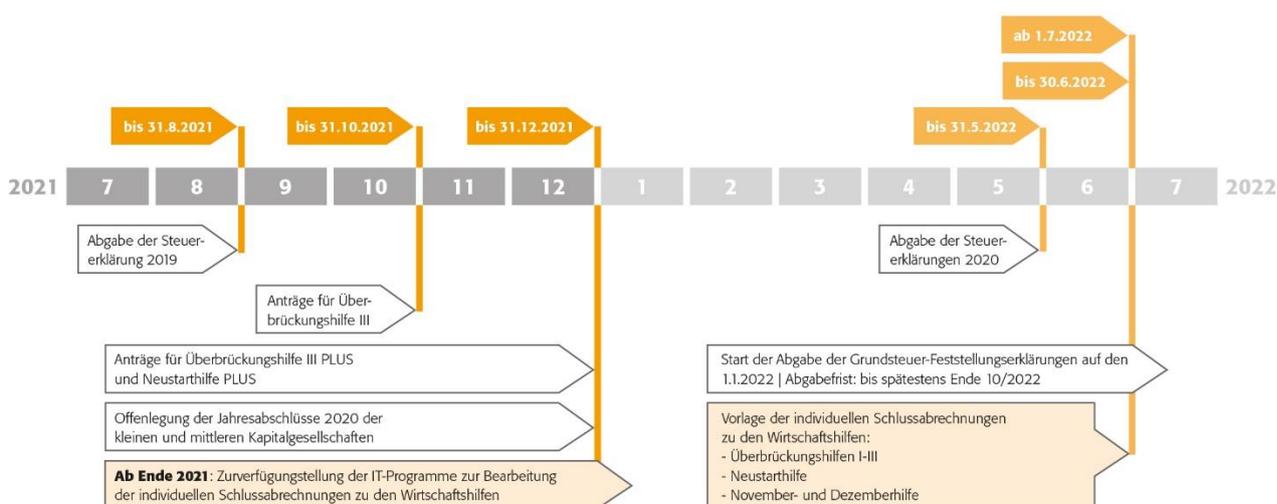
Die Koalitionspartner im Deutschen Bundestag hatten - auf Drängen des Berufsstands und des DStV – Ende letzten Jahres erfreulicherweise die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2019

bis zum 31.8.2021 verlängert. Auch die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 wurden für beratene Steuerpflichtige dankenswerterweise im Zuge des ATAD-Umsetzungsgesetzes bis Ende Mai 2022 hinausgeschoben.

Die Verlängerung bis Ende Mai 2022 berücksichtigt nicht hinreichend, dass kleine und mittlere Kanzleien unter regulären Bedingungen ein gesamtes Jahr - also 12 Monate - zur Abarbeitung des laufenden Deklarationsgeschäfts benötigen. Mit Blick auf die Fristverlängerung für 2019 bis zum 31.8.2021 bedeutet die Fristverlängerung für 2020 eine Verkürzung des üblichen Zeitraums für den Arbeitsturnus auf neun Monate. Allein diese Verkürzung bedeutet einen Anstieg des zeitlichen Drucks.

Ferner gingen die Entscheidungsträger vor einem dreiviertel Jahr wohl perspektivisch noch von einer Verbesserung der Corona-Lage aus. Mittlerweile steht jedoch fest, dass die Lage weiterhin äußerst angespannt bleibt. Die kürzlich verlängerten steuerlichen Vereinfachungen seitens des BMF und der Länder für von der Coronakrise betroffene Unternehmen bestätigen dies (vgl. [BMF-Schreiben v. 7.12.2021](#)). Aber nicht nur die Wirtschaft ist auf Erleichterungen angewiesen. Gleiches gilt für den Berufsstand.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ihnen in Ihrer Funktion als Fraktionsvorsitzenden mit Schreiben vom 5.10.2021 bereits verdeutlichte Fristenballung, die Steuerberaterinnen und Steuerberater in der ersten Jahreshälfte 2022 droht:



Stand: Oktober 2021

Bildnachweis: DStV/Die Werbestrategen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf diese Situation dankenswerterweise bereits reagiert. Jüngst hat es verkündet, dass sich die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III Plus bis Ende März 2022 verlängert. Auch die Schlussrechnungen für die Überbrückungshilfen I bis III und die November- wie Dezemberhilfe können im Paket nun – wie vom DStV angeregt – bis Ende 2022 eingereicht werden. Mit Blick auf die Fristenballung ist dies grundsätzlich positiv.

Allerdings wird die Überbrückungshilfe III Plus künftig als neue Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März 2022 fortgeführt. Das heißt: Der steuerberatende Berufsstand ist weiterhin zur Unterstützung der Existenz etlicher Unternehmen intensiv gefordert. Das Tagesgeschäft und mithin die Steuererklärungen müssen hintenanstehen.

Auch insofern bedarf es dringend einer zeitlichen Verschiebung der Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2020. Der DStV unterstützt daher den Entschließungsantrag der Fraktion CDU/CSU „Fristenballung bei steuerberatenden Berufen auflösen ([BT-Drs. 20/205](#)) außerordentlich. Zugleich zeigt er sich sehr erfreut, dass die Ampelkoalition den Vorstoß der Union nicht abgelehnt, sondern die Befassung mit dem Thema an den Finanzausschuss des Bundestags überwiesen hat.

Wir wünschen uns, dass das BMF mit den Finanzministerien der Länder dem Ernst der Lage Rechnung trägt und erneut Fristverlängerungen für die Steuererklärungen 2020 fördert. So müssten kleine und mittlere Kanzleien innerhalb der Mandantenstrukturen nicht priorisieren, sondern könnten gleichmäßig Hilfe leisten. Es gilt bei unserem Anliegen zu berücksichtigen, dass die Bundesministerien zu Beginn der Corona-Hilfen durchaus erörterten, dass allein die Finanzverwaltung in deren Abwicklung eingebunden wird, um etwaige Betrugsfälle zu vermeiden.

Petition: Der DStV spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Frist für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 zu verlängern.

2. Milder Umgang bei verspäteter Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften

Die Jahresabschlüsse 2020 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften müssen grundsätzlich bis Ende 2021 veröffentlicht werden. Uns erreichen inzwischen täglich Hilferufe aus der Praxis, dass diese Frist unter derzeitigen Bedingungen nicht gehalten werden kann.

Im Jahr 2020, wie auch im Jahr 2021 hatte das Bundesamt für Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfreulicherweise Schonfristen beschlossen. So wurde etwa vor dem 1.4.2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB gegen Unternehmen eingeleitet, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2019 am 31.12.2020 endete.

Die Praxis benötigt aufgrund der oben ausgeführten Lage diese Schonfrist dringend auch für die Offenlegung der Jahresabschlüsse kleiner und mittlerer Kapitalgesellschaften mit dem Bilanzstichtag 31.12.2020.

Petition: Der DStV regt an, auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022 zu verzichten.

3. Aussetzen der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

In den vergangenen Krisenzeiträumen hat sich der Verzicht auf die Sondervorauszahlung für umsatzsteuerliche Dauerfristverlängerungen als bewährtes Mittel zur Liquiditätsschonung der Unternehmen erwiesen.

Aufgrund der anhaltenden finanziell angespannten Situation etwa durch Umsatzeinbrüche sollten von der Pandemie betroffene Unternehmen zumindest partiell erneut entlastet werden. Dies sollte durch eine Aussetzung der im Februar 2022 fällig werdenden Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (§ 47 UStDV) erfolgen. Die Maßnahme sollte keinen Einfluss auf die gewährte Dauerfristverlängerung haben.

Die Maßnahme würde nicht zu steuerlichen Mindereinnahmen führen, da die Sondervorauszahlung ohnehin mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2022 verrechnet würde. Die Maßnahme entspräche somit eher einer Stundung.

Petition: Der DStV empfiehlt, die am 10.2.2022 fällig werdende Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für von der Krise betroffene Unternehmer auszusetzen, wobei dies keinen Einfluss auf die gewährte Dauerfristverlängerung haben sollte.

4. Vertretungsbefugnisse beim Kurzarbeitergeld praxisgerecht ausgestalten

Die besondere Stellung des Berufsstands als Organ der Steuerrechtspflege ist bekanntermaßen berufsrechtlich verankert. Die damit verbundene besondere Verantwortung wurde mit dem Beginn der Coronakrise schlagartig in den öffentlichen Fokus gerückt. Der Berufsstand hat sich dieser Herausforderung gestellt und die Beantragung der staatlichen Coronahilfen für die betroffenen Unternehmen als sogenannter Prüfender Dritter übernommen, und zwar neben den regulären Aufgaben.

Zusätzlich zu den Coronahilfen haben die Kanzleien während der Pandemie außerdem massenweise Anträge auf Kurzarbeitergeld (KUG) für die betroffenen Unternehmen gestellt. Hier hat sich gezeigt, wo in der Praxis der Schuh nach wie vor drückt. Die Vertretungsbefugnisse dürfen sich nicht nur auf die KUG-Anträge selbst beschränken. Alle sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten aus der Lohn- und Gehaltsbuchführung liegen in den Kanzleien. Deshalb müssen die Berufsangehörigen bei Unklarheiten oder im Streitfall auch gerichtlich und außergerichtlich tätig werden dürfen. Aktuell können sich die betroffenen Unternehmen nur selbst bei Nachfragen seitens der Behörde vertreten oder an einen Rechtsanwalt wenden. Dies verkompliziert die Lage auch für die betroffenen Mandanten und macht die Vorgänge wegen des höheren organisatorischen Aufwands kostspieliger.

Für den Bereich der Coronahilfen hat der Gesetzgeber bereits gehandelt und die Vertretungsbefugnisse des Berufsstands im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch Ergänzung eines neuen § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO gesetzlich klargestellt. Nun sind neben Rechtsanwälten insbesondere auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ausdrücklich als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als

prüfende Dritte vorsehen. Damit können die Berufsangehörigen die Antragsteller von staatlichen Coronahilfen nicht nur in einem Widerspruchsverfahren, sondern darüber hinaus auch im Fall einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung wirksam vertreten. Dies war ein wichtiger Schritt im Interesse der betroffenen Unternehmen und für die praktische Arbeit in den Kanzleien.

Eine solche gesetzliche Klarstellung steht mit Blick auf das KUG allerdings bislang noch aus. Die hierzu ergangene Rechtsprechung etwa des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7.1.2021 (Az. L 3 AL 176/17), welches eine weitergehende Vertretungsbefugnis mangels gesetzlicher Grundlage ablehnt, bildet die Anforderungen der Praxis in keiner Weise zutreffend ab. Die Mandantenunternehmen erwarten auch im KUG-Verfahren zu Recht eine Betreuung aus einer Hand. Eine praxistaugliche Anpassung der Gesetzeslage an die gelebte Beratungswirklichkeit brächte beim Kurzarbeitergeld nach § 95 ff. SGB III die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten

Petition: Der DStV fordert, die Kompetenzen der Steuerberater im Bereich des Kurzarbeitergeldes gesetzlich klarzustellen. Hierzu sollte - wie bei der Testamentsvollstreckung, der Haus- und Wohnungsverwaltung und der Fördermittelberatung - etwa auch für die Beratung beim Kurzarbeitergeld eine Erweiterung des Katalogs des § 5 Abs. 2 RDG erfolgen. Alternativ käme auch eine Ergänzung des Prüfungskatalogs des § 37 Abs. 3 StBerG um das Sozialversicherungsbeitragsrecht in Betracht.

5. Branchenunabhängige steuerfreie Corona-Zahlung

Der Medienberichterstattung zur Einigung von Gewerkschaften und Arbeitgebern am 29.11.2021 zufolge sollen Beschäftigte im öffentlichen Dienst neben 2,8 % mehr Geld eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung von 1.300 € erhalten.

Wenngleich außer Frage steht, dass auch der öffentliche Dienst unter den enormen pandemiebedingten Zusatzlasten leidet, so sind sie keineswegs die Einzigen. Auch die Teams in den kleinen und mittleren Kanzleien, die seit Ausbruch der Corona-Krise mit enormen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Hilfsprogramme betraut wurden, arbeiten seit mindestens 1,5 Jahren am Belastungslimit. Viele Kanzleihinhaber sind daher geneigt, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Corona-Sonderzahlung zu gewähren.

Die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz gesetzlich verankerte Grundlage (§ 3 Nr. 11a EStG), Mitarbeitern 1.500 € als steuerfreien Corona-Bonus gewähren zu können, könnte selbstverständlich als Motivationsanreiz dienen. Viele Arbeitgeber machten von dieser Möglichkeit jedoch bereits 2020 oder im Jahr 2021 Gebrauch. Da die Auszahlung lediglich einmal steuerfrei gewährt werden darf, ist der positive Effekt nun leider mittlerweile verpufft.

Da wäre es schwer vermittelbar, wenn nun (neue) steuerfreie Sonderzahlungen für einzelne Branchen beschlossen werden. Sinnvoll wäre eine branchenunabhängige Entlastung über den zeitlichen Anwendungsbereich des derzeitigen § 3 Nr. 11a EStG hinaus.

Petition: Der DStV regt an, § 3 Nr. 11a EStG wie folgt anzupassen: „*Steuerfrei sind [...] zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum ~~31. März 2022~~ 31. Dezember 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von ~~1.500 €~~ 2.800 €;*“

6. Verbesserte Verlustverrechnung

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die erweiterte Verlustverrechnung bis Ende 2023 zu verlängern und den Verlustvortrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträumen auszuweiten.

Die Absicht, zeitlich länger eine verbesserte Verlustverrechnung zu schaffen, begrüßt der DStV. Wenn Verluste allerdings nur auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden können, heißt das in der gegenwärtigen Pandemie im Klartext: Krisenverluste aus Krisenjahren dürfen in ebenso von der Krise betroffene Jahre zurückgetragen werden. Kurz: Der Rücktrag dürfte in der Praxis allzu oft ins Leere laufen. Schließlich dürften in den 2023 vorangegangenen Jahren krisenbedingt kaum nennenswerte Gewinne erwirtschaftet worden sein, die eine Verlustverrechnung ermöglichen würden.

In Folge können Unternehmen nur mit einer geringen Freisetzung von zusätzlicher Liquidität rechnen.

Petition: Der DStV plädiert zur Stärkung der Unternehmensliquidität für die Ausweitung des zeitlichen Rücktragzeitraums mindestens zurück bis in das Jahr 2016.

7. Vermeidung negativer Folgen für KMU beim Investitionsabzugsbetrag - § 7g EStG

Die andauernde Krise belastet insbesondere KMU mangels umfangreicher Liquiditätsreserven stark. Die aktuellen Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) können diese Belastung verschärfen. Gern erläutern wir dies anhand eines kurzen Beispiels:

Ein kleiner oder mittlerer Betrieb nahm für eine geplante Investition einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) im Jahr 2019 gewinnmindernd in Anspruch. Hat er den IAB bis 2022 nicht aufgelöst, müsste er das nach § 7g EStG begünstigte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgut des Anlagevermögens im Jahr 2022 anschaffen. Kann er dies (etwa aufgrund coronabedingter finanzieller Engpässe) nicht, muss der IAB rückwirkend, im Ursprungsjahr (2019), gewinnerhöhend aufgelöst und der Steuerbescheid 2019 geändert werden. Insoweit ergäbe sich in der anhaltenden Krisenphase für das KMU zur Unzeit eine Steuernachzahlung für 2019.

In beiden Konstellationen – Kauf des Wirtschaftsguts oder Auflösung des IAB – geht dem KMU Liquidität verloren. Diese benötigt das Unternehmen in Corona-Krisenzeiten an anderer Stelle dringender. Die Liquiditätsbelastungen scheinen zudem nicht angemessen, da KMU es durch die wirtschaftlichen Belastungen in der Pandemie vielfach nicht mehr in der Hand haben, ob sie – wie vielleicht zunächst geplant – 2022 in das Wirtschaftsgut investieren können.

Aktuell ist nicht absehbar, ob sich die wirtschaftliche Lage in näherer Zukunft erholen wird. Die Rückzahlungen der KfW-Kredite etwa belasten zusätzlich die Liquidität der KMU. So bleibt ihnen auch in den kommenden Jahren nicht viel Spielraum für Investitionen. Das geschilderte Problem betrifft vornehmlich in den Jahren 2017 - 2019 gebildete IAB.

Eine vorübergehende weitere Verlängerung des Reinvestitionszeitraums könnte das Problem beheben, ohne dass sich das Steueraufkommen ändert.

Petition: Der Investitionszeitraum nach § 7g Abs. 3 EStG sollte für die Fälle, in denen IAB für 2017, für 2018 und für 2019 gebildet wurden, die bisher nicht aufgelöst worden sind, auf mindestens sechs Jahre verlängert werden.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen eine Unterstützung. Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB Torsten Lüth
(Präsident)

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
